

Neuerungen zum Ausnahmezertifikat

Wir möchten Sie heute über das neue **Ausnahmezertifikat** informieren, welches für Personen gedacht ist, die sich weder impfen, noch testen lassen können und welches ab dem 10.1.2022 in der Schweiz eingeführt wird. Die Entwicklung dieses Zertifikats wurde Ende Oktober 2021 vom Bundesrat beschlossen. Das Ausnahmezertifikat ist einer sehr **kleinen Personengruppe** vorbehalten, wobei folgende Punkte beachtet werden müssen:

1. **Personen mit physischer oder psychischer Beeinträchtigung**, welche sowohl eine Impfung, als auch einen naso- oder oropharyngealen oder Spuck-Test unmöglich macht, qualifizieren für ein Ausnahmezertifikat.
Hinweis: Einige Kliniken (z.B. Triemli und Kinderspital Zürich) bieten auf Zuweisung eine **Impfung in Sedation** an. Eine solche ist primär in Betracht zu ziehen, z. B. bei Spritzenphobie.
 2. Als **medizinische Gründe** dafür, dass sich eine Person nicht impfen lassen kann, gelten:
 - Durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Allergologie und Immunologie bestätigte schwere **Allergien** gegen Bestandteile der in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe, namentlich folgende absolute oder relative Kontraindikationen allergischer Art vor oder nach einer Impfung, sofern die Möglichkeit oder Empfehlung fehlt, die Impfung mit einem anderen Impfstoff der gleichen oder einer anderen Technologie durchzuführen:
 - Schwere Anaphylaxie (Grad II oder IV) mit unklarem oder noch nicht abgeklärtem Auslöser.
Vorgehen in diesem Fall: Rücksprache mit Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie: falls Impfung trotzdem möglich, dann 30min Überwachung nach Impfung
 - Idiopathische Anaphylaxie
Vorgehen in diesem Fall: Rücksprache mit Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie: falls Impfung trotzdem möglich, dann 30 min Überwachung nach Impfung
 - Mastozytose, bekannte hohe basale Serum-Tryptase, chronische Urtikaria oder Mastzellaktivierungssyndrom, Lokalisierte Urtikaria nach erster Dosis des mRNA-Impfstoffs
Vorgehen in diesem Fall: Impfung kann gegeben werden, falls Vorbehandlung mit H1-Anthistaminikum 60 min vor Impfung und 30 min Überwachung nach Impfung
 - Allgemeinreaktion/Anaphylaxie auf Inhaltsstoffe des Impfstoffs, bekannte/wahrscheinliche Sensibilisierung auf PEG oder TRIS oder Polysorbat 80, Anaphylaxie nach der 1. Dosis
Vorgehen in diesem Fall: Abklärung durch Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie.
 - **Schwere nicht-allergische Impfreaktionen** nach der ersten oder zweiten Impfdosis eines mRNA-Impfstoffes, namentlich Myokarditis oder Perikarditis, sofern die Möglichkeit oder Empfehlung fehlt, die zweite Impfung oder die Auffrischimpfung mit einem Impfstoff der gleichen oder einer anderen Technologie durchzuführen.
Vorgehen in diesem Fall: individuelle Beurteilung durch Fachärztin/Facharzt
 - **Kapillarlecksyndrom**, sofern die Möglichkeit oder Empfehlung fehlt, sich mit einem anderen Impfstoff als Covid-19 Vaccine Janssen impfen zu lassen.
Vorgehen in diesem Fall: Individuelle Beurteilung durch Fachärztin/Facharzt
 - **Schwangerschaft im 1. Trimester** und der darüber hinaus erforderlichen Zeitspanne für den Abschluss des Impfschemas. Eine Impfung ist jedoch auch im ersten Schwangerschaftsdrittel möglich und kann auf Wunsch der Frau erfolgen
 - **Schwere psychische Beeinträchtigungen**, die eine Impfung trotz psychologischer oder medizinischer Unterstützung und individueller Betreuung generell verunmöglichen → siehe Hinweis unter erstem Punkt.
- ⇒ Oben genannte Personen können sich zwar ggf. nicht impfen lassen. **Solange eine Testung (nasopharyngeal, oropharyngeal oder Spucktest) aber möglich ist, qualifizieren sie nicht für ein Ausnahmezertifikat!**

Im **Kanton Zürich** muss das Ausnahmezertifikat **vom behandelnden Arzt** beim kantonsärztlichen Dienst beantragt werden. **Nur der kantonsärztliche Dienst ist berechtigt, die Ausnahmezertifikate auszustellen.** Hierfür reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen auf corona@gd.zh.ch ein (bitte Emailadresse nicht an Patienten weitergeben!):

- Attest mit der Information, dass Patient weder geimpft noch getestet werden kann.
Das Attest muss von einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt ausgestellt sein, die oder der nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Einhaltung der geforderten Sorgfaltspflicht grundsätzlich eine Weiterbildung im massgeblichen Fachgebiet voraussetzt
- Begründung inkl. Diagnose(n)
- Arztbericht(e), welcher die Diagnose(n) bestätigt
- Unterzeichnete Einwilligung des Patienten/des Beistands/des Vormunds, dass die Dokumente weitergegeben werden dürfen und dass ein Zertifikat beantragt wird
- Mailadresse oder InAppDelivery-Code (welcher der Patient in seinem App erstellen muss) des Patienten für die direkte Zustellung des Zertifikats.

Wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Patient nicht für das Ausnahmezertifikat qualifiziert, senden wir Ihnen ein Mail mit der Information, dass der Antrag abgelehnt wurde. Der Patient muss in diesem Fall von Ihnen informiert werden.

An dieser Stelle ist noch anzumerken, dass bis zum **24. Januar 2022** Personen mit einem Attest, das belegt, dass sie aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können, den gleichen Zugang zu Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen haben wie Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen. Die Ausnahme von der Maskenpflicht nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i gilt für sie nicht.